

## Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 – Diskussionsvorschläge des BMUV

---

Berlin, 07.07.2023

---

Der Deutsche Bauernverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Diskussionsvorschlag zur Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt. In der Gesamtbetrachtung besteht hierin aber noch erheblicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Der Diskussionsvorschlag berücksichtigt Entwicklungen der biologischen Vielfalt der letzten Jahre unzureichend und fokussiert lediglich auf negative Trends und Situationen, ignoriert die Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft fast gänzlich und setzt schwerpunktmäßig auf die Ausdehnung von Flächen für den Naturschutz statt auf die Stärkung der Kooperation mit den Landnutzern auf Basis von produktionsintegrierten Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen. Damit setzt die Strategie eher auf den veralteten konservierenden, ausgrenzenden Naturschutz. Daneben setzt sie bereits Maßstäbe in zentralen Regelungsbereichen der Landwirtschaft ohne rechtliche Grundlage auf europäischer Ebene. Zusammenfassend setzt der Diskussionsvorschlag auf die falschen Strategien im Naturschutz, ist eher rückwärtsgewandt und zementiert ein veraltetes Bild von Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzes.

### **Biodiversitätsstrategie 2030 muss Zukunftskommission Landwirtschaft umsetzen**

Es ist ein fundamentaler Mangel des Diskussionsvorschlags des BMUV für eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030, dass die Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft fast keine Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Zukunftskommission Landwirtschaft hat unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen einen Konsens zur Weiterentwicklung bzw. Gestaltung der Transformation der Landwirtschaft stattgefunden. Speziell für das Handlungsfeld Biodiversität spricht sich die ZKL für die Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz aus. Konkret sieht der Bericht der ZKL vor, dass regionale Kooperationen von landwirtschaftlichen und Umweltakteuren sowie anderen Parteien im Sinne der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Landschaftsräumlichkeiten und agrarstrukturellen Gegebenheiten so weit wie möglich Beachtung finden sollen und diese besonders erleichtert und gefördert werden. Die ZKL war sich einig, dass diese Kooperation das Engagement aller Akteure stärken kann. Auch im Bereich der Konflikte zwischen Weidetier- bzw. Auslaufhaltung und dem Schutz von Beutegreifern wie dem Wolf, hat die ZKL weitreichendere Empfehlungen getroffen als bisher in der Biodiversitätsstrategie vorgesehen. Ferner stellt die ZKL auch fest, dass die derzeitige, weitgehende Finanzierung von biodiversitätsfördernden Instrumenten, Verfahren und

Maßnahmen aus den Mitteln der GAP den Bedarf – auch bei der erforderlichen Umwandlung – nicht vollends decken können und um weitere Finanzquellen ergänzt werden müssen.

Darüber hinaus setzt sich die ZKL für die kooperative Organisation von Agrarumweltmaßnahmen im Bereich der Biodiversität ein. Hierfür ist ein rechtlicher und organisatorischer Rahmen für die auf regionaler Ebene getragenen Kooperativen erforderlich, der sie in die Lage versetzt, Auswahl, Durchführung und Förderung der Maßnahmen für die Betriebe zu organisieren. Diese Entwicklungen und im breiten Konsens festgehaltenen Empfehlungen der ZKL werden in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bisher vollständig ausgeblendet. Die ZKL findet in der Strategie lediglich an einer Stelle Erwähnung im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzreduktion und dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass hier Rosinen-Pickerei betrieben wurde und lediglich sehr selektiv die ZKL berücksichtigt wird, wo es isoliert den Zielen des BMUV dienlich ist.

### **Stärkung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erforderlich**

Der Deutsche Bauernverband vermisst in dem gesamten Entwurf für eine nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 ein Konzept bzw. ein Programm zur Stärkung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Seit Jahren und in diversen Projekten zur Erprobung und Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen in der Agrarlandschaft hat sich die Erkenntnis bestätigt, dass Artenvielfalt in der Agrarlandschaft nur gemeinsam mit den Bauern erfolgreich umgesetzt werden kann und hierfür der Vertragsnaturschutz und die Kooperation die Mittel der Wahl sind. Die Maßnahmen müssen praxistauglich, standortangepasst und wirtschaftlich tragfähig für die landwirtschaftlichen Betriebe sein. Die Beratung der Betriebe nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. Unter diesen Voraussetzungen und wenn der Dialog auf Augenhöhe stattfindet, ist es möglich, auch in intensiv wirtschaftenden Betrieben und in Gunstregionen Erfolge für die Artenvielfalt zu erzielen, eine hohe Akzeptanz bei den Landnutzern zu erreichen und die Voraussetzungen zu schaffen, dass Biodiversität zu einem Betriebszweig für die Betriebe wird. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, wenn nicht erschreckend, dass die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt im Wesentlichen auf mehr Schutzgebiete, Ausdehnung des Ordnungsrechts und umfangreiche Flächenansprüche gekennzeichnet ist. Stattdessen sind kooperative und häufig auch produktionsintegrierte Biodiversitätsmaßnahmen geeignet, die Anforderungen des Naturschutzes und der Nahrungsmittelproduktion auf einer Fläche zu vereinen und nicht die Flächenkonkurrenz weiter auszudehnen. Wie oben bereits beschrieben, hat auch die ZKL die Kooperation als Maßstab für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft gesetzt.

### **Nationale Alleingänge vermeiden**

Grundsätzlich weist der DBV darauf hin, dass bei einer Vielzahl von geplanten Maßnahmen derzeit auf europäischer Ebene Gesetzgebungsprozesse laufen, internationale Verabredungen umgesetzt werden und der Rahmen für die nationale Umsetzung gesetzt wird. Der DBV hält es nicht für sinnvoll und geboten, im Vorgriff auf den Abschluss der europäischen Initiativen bereits national wesentliche Festlegungen zu treffen. Stattdessen sollte auf europäischer Ebene ein tragfähiger Kompromiss, beispielsweise bei den Naturwiederherstellungszielen bzw. der

Sustainable Use Regulation etc. gefunden werden, der dann auch 1 : 1 in nationales Recht überführt oder als Strategie übernommen wird. Im Sinne einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte in Deutschland ist es zwingend erforderlich, auf nationale Alleingänge zu verzichten und einheitliche Standards in der EU zu schaffen.

## **Zu A. Einleitung**

### **Biologische Vielfalt – Schwindendes Netz des Lebens**

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes (DBV) ist die vorgesehene Einleitung einseitig und ausschließlich auf negative Trends und Situationen fokussiert. Als solches liest sich die Einleitung als ein Beweis des Scheiterns der Naturschutzpolitik der letzten 30 Jahre. Um ein ausgewogenes Bild über den Zustand der Artenvielfalt abzugeben, sollten nicht nur Problembeschreibungen und negative Entwicklungen dargestellt werden, sondern auch die durchaus vorhandenen positiven Entwicklungen, erzielten Verbesserungen und umgesetzten Maßnahmen.

Darüber hinaus sollte die biologische Vielfalt nicht nur aus der ohne Zweifel vorhandenen Bedeutung für die menschliche Existenz im Sinne der Bestäubungsleistung etc. beschrieben werden, sondern gleichzeitig auch im Zusammenhang mit Schädlingen, invasiven Arten etc.

Eine glaubwürdige Naturschutzpolitik sollte nicht alarmistisch vorhandene Probleme darstellen, ohne Fortschritte zu nennen, auf Zielkonflikte hinzuweisen und geleistete Fortschritte und Aktivitäten hervorzuheben. Ansonsten wird es nicht gelingen, Gesellschaft und speziell auch die Betroffenen – etwa im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – für weitere Anstrengungen zu gewinnen und Akzeptanz für weitergehende Naturschutzanforderungen in der Gesellschaft zu schaffen.

## **I. Übergreifende Biodiversitätsziele für Deutschland**

### **1. Übergeordnetes Ziel: Zustand der Biodiversität in allen Lebensräumen in Deutschland**

In Anbetracht des Ziels des BMUV, wonach bis 2030 die Artenvielfalt und Landschaftsqualität in allen Lebensräumen Deutschlands deutlich gestiegen sind und einen guten Zustand erreicht haben, regt der Deutsche Bauernverband eine Verbesserung des Monitorings der Artenvielfalt an. Während bisher im Wesentlichen auf Rote Listen und Indikatoren abgestellt wird, fehlt bisher ein vollständiges repräsentatives Bild über den Zustand der Artenvielfalt. Hierfür sollten künftig neben den Roten Listen auch sogenannte Blaue Listen von nicht mehr gefährdeten Arten bzw. ungefährdeten Arten geführt werden. Zudem sollte mit einer statistisch abgesicherten Erhebung der gesamten Vielfalt von Arten und Biotopen, vergleichbar einer **Ökologischen Flächenstichprobe**, ein vollumfängliches und repräsentatives Bild des Zustands der Artenvielfalt in Deutschland geschaffen werden.

## **2. Handlungsfeld Artenschutz**

### **2.1. Trendumkehr bei Artenvielfalt und innerartlicher Vielfalt**

Der DBV kritisiert, dass natürliche, dynamische Prozesse und die Folgen des Klimawandels nicht berücksichtigt werden.

#### **Umgang mit großen Beutegreifern**

Als völlig unzureichend betrachtet der Deutsche Bauernverband die beiden geplanten Maßnahmen zum Umgang mit großen Beutegreifern, die lediglich auf eine zielgruppenspezifische Information und Kommunikation und die Erforschung von Herdenschutzmaßnahmen abzielt. Die Wolfspolitik und damit die Strategie, mit Herdenschutzmaßnahmen eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetieren zu erreichen, kann als gescheitert angesehen werden. Ohne eine konsequente und bessere Umsetzung der Problemwolfentnahmeregelung in § 45a Bundesnaturschutzgesetz und ein neu zu schaffendes regional differenziertes Bestandsmanagement wird die Weidetierhaltung in Deutschland nach und nach verschwinden und damit auch wesentliche Ziele des Naturschutzes im Bereich des Grünlanderhalts und der Biodiversität gefährdet.

## **3. Handlungsfeld: Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis**

### **3.1. Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland**

Das BMUV strebt an, dass bis 2030 die Schutzgebiete in Deutschland effektiv gemanagt und mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresfläche geschützt sind. Ferner wird ein strenger Schutz für mindestens 1/3 dieser Flächen angestrebt.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass eine Schutzgebietsausweisung nicht gleichzusetzen ist mit Verbesserungen der Artenvielfalt und Akzeptanz für den Naturschutz. Meist führen Schutzgebietsausweisungen zu einer deutlichen Zunahme der Flächennutzungskonflikte, eine Einschränkung oder gar Verdrängung der Landbewirtschaftung mit zum Teil existenziellen Folgen für die Land- und Forstwirtschaft und sogar negativen Folgen für den Natur- und Artenschutz bei Wegfall der bisherigen Nutzung. Eine künftige Strategie eines effektiven Managements von Schutzgebieten erfordert daher zwingend die Kooperation mit der Landwirtschaft und den übrigen Landnutzern, den Vertragsnaturschutz als effektivstes Mittel des Naturschutzes und eine Förderung der Leistungen der Land- und Forstwirte in Schutzgebieten. Zum Erhalt der Förderfähigkeit muss zudem davon Abstand genommen werden, in Schutzgebieten über ordnungsrechtliche Vorgaben den Spielraum für den kooperativen Naturschutz und die Förderung von Leistungen der Landnutzer einzuschränken. Die Strategie muss daher sein, in vorhandenen Schutzgebieten gemeinsam mit der Landwirtschaft das Management zu verbessern, als neue Schutzgebiete auszuweisen.

Mit Blick auf das auf internationaler Ebene festgelegte Ziel, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen, bedarf es einer fundierten Bestandsaufnahme in Deutschland. Sichergestellt sein muss, dass alle Formen von Schutzgebieten des nationalen und europäischen Naturschutzrechts hierbei Berücksichtigung finden und hier keine Selektion mit dem Ziel der weiteren Ausweisung von

Schutzgebieten stattfindet. Zudem wird auf die Einführungen in der Einleitung verwiesen, dass zunächst auf europäischer Ebene der Rechtsrahmen geschaffen werden sollte, bevor national bereits Vorfestlegungen getroffen werden.

### **3.2. Erhaltung und Verbesserung von NATURA 2000-Lebensräumen und -Arten**

Im Zusammenhang mit dem Ziel des BMUV, bis 2030 die Erhaltungstrends und Erhaltungszustände aller Lebensräume und Arten in FFH- und Vogelschutz-Richtlinien nicht mehr zu verschlechtern, wird als Maßnahme für den ersten Aktionsplan 2024 – 2026 die Prüfung vorgesehen, wie die Landwirtschaft bis 2026 in Schutzgebieten und ihrer Umgebung verstärkt auf ökologische Wirtschaftsweisen umgestellt werden kann.

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass generell in Schutzgebieten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien wie auch generell in allen Schutzgebieten ein Landbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt möglich sein muss. Etwaige Anpassungen oder Veränderungen der Bewirtschaftung müssen mit den Landwirten vereinbart und über Vertragsnaturschutz gefördert werden – unabhängig von der Wirtschaftsweise als ökologische oder konventionelle Betriebe. Nicht akzeptabel wäre, Landwirte in FFH- und Vogelschutzgebieten in ihrer Wahlfreiheit der Wirtschaftsweise einzuschränken. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete wurde den Landwirten und Grundeigentümern dies als Zusage gemacht. Verlässlichkeit an dieser Stelle ist fundamental für die Akzeptanz des Naturschutzes bei den Landnutzern und Grundeigentümern.

### **3.3. Etablierung eines funktionalen Biotopverbunds**

#### **Prüfung eines Vorkaufsrechtes für den Naturschutz**

Für das Ziel, bis 2030 auf mindestens 15 % der Fläche einen funktionalen, länderübergreifenden Biotopverbund zu gewährleisten, sieht das BMUV als Maßnahme die konsequente Nutzung bestehender öffentlicher Vorkaufsrechte und die Prüfung weiterer Vorkaufsrechte vor, um Flächen verfügbar zu haben.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Anwendung und Prüfung neuer Vorkaufsrechte zur Schaffung eines Biotopverbunds grundsätzlich und fundamental ab. Vorkaufsrechte des Naturschutzes stellen einen grundsätzlichen und verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in das Eigentum dar. Ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz widerspricht dem verfassungsmäßigen Recht der freien Wahl des Käufers. Abgesehen davon führen Vorkaufsrechte des Naturschutzes zum Anstieg der Pachtpreise in einer Region sowie zur Verteuerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und tragen damit zum Anheizen des Grundstücksmarktes bei.

## **4. Handlungsfeld: Wiederherstellung von Ökosystemen**

Das BMUV sieht in dem Diskussionsvorschlag zur Überarbeitung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 vor, dass bis 2030 auf mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen in Deutschland Wiederherstellungsmaßnahmen eingeleitet werden und hierfür bis 2026 gemäß den

inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben auf EU-Ebene ein nationaler Wiederherstellungsplan aufgestellt wird.

Der DBV fordert die Streichung des Kapitels „Wiederherstellung von Ökosystemen“ mit Blick auf die noch laufenden Verhandlungen zum Nature Restoration Law auf europäischer Ebene. Zur Vermeidung nationaler Alleingänge und zur Sicherung einer 1 : 1 Umsetzung europäischen Rechts sollte nicht im Vorgriff auf die europäischen Vorgaben bereits national Fakten geschaffen werden.

## **5. Handlungsfeld: Boden**

### **5.1. Erhaltung gesunder Böden**

Das BMUV strebt bis 2030 eine umfassende Definition eines guten biologischen Zustands der Böden an und verfolgt das Ziel, dass bis 2050 alle Boden-Ökosysteme in einem guten biologischen Zustand sind.

Der DBV erachtet es für dringend erforderlich, den Zustand gesunder Böden nicht nur an der Biodiversität festzumachen. Der Zustand gesunder Böden wird in besonderer Weise auch durch deren Produktivität und nachhaltige Nutzungsmöglichkeit festgemacht. Dies wird in dem Diskussionsvorschlag gänzlich ausgeblendet.

Der DBV unterstützt die geplante Stärkung von Entsiegelungsmaßnahmen bis 2026. In diesem Zusammenhang sollte sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in der Kompensationsverordnung eine Entsiegelung bei einer Versiegelung gesetzlich vorgeschrieben werden. Zudem sollten Ersatzgelder, die im Rahmen von nicht kompensierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild generiert werden, vorrangig für Entsiegelung bereits versiegelter Flächen verwendet werden. Hierzu hatte der DBV bereits in der Vergangenheit die Schaffung eines Entsiegelungsfonds auf Bundesebene gefordert.

Der DBV sieht keinen Bedarf für eine Überarbeitung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft im Sinne eines verbesserten Schutzes der Bodenbiodiversität und der natürlichen Bodenfunktion im Kontext der Anpassung des Bundesbodenschutzgesetzes. Der Schutz landwirtschaftlicher Böden liegt im ureigenen Interesse der Landwirte und Grundeigentümer. Zudem ist eine Normierung der guten fachlichen Praxis weder sinnvoll noch möglich in Anbetracht der Vielfalt unterschiedlicher Böden, Standorte, Klimabedingungen, Anbaujahre, Fruchtfolgen und technischen Voraussetzungen der Betriebe.

Daneben fordert der DBV die **Einführung eines gesetzlich verankerten Erhaltungsgebots für landwirtschaftliche Flächen** - vergleichbar dem bereits im Bundeswaldgesetz bestehenden Erhaltungsgebot für Wald. Acker- und Grünlandflächen sollten im Sinne des Erhalts der Produktionsgrundlage und der Nahrungsmittelsicherheit, der Erhaltung der Bodenökosysteme vor Überplanung, Versiegelung, Umwandlung und Betonierung geschützt werden. Hierfür erfordert es eines gesetzlich verankerten Erhaltungsgebotes.

## **5.2. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme**

Das BMUV hält an dem seit mehr als 20 Jahren bestehenden 30-Hektar-Ziel bis 2030 zur Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen fest und sieht ein Netto-Null-Ziel für das Jahr 2050 vor.

Der DBV unterstützt sowohl das 30-Hektar-Ziel als auch das Netto-Null-Ziel. Gleichzeitig kritisiert der DBV, dass die bisherigen Bemühungen der letzten 20 Jahre nicht ausreichend waren, um das zunächst für 2020 festgesetzte Ziel zu erreichen. Der DBV verweist auf eine Vielzahl vorhandener Vorschläge und Positionspapiere zum Flächenverbrauch.

Der DBV fordert, dass als Maßnahme für den ersten Aktionsplan 2024 – 2026 die Einführung eines gesetzlich verankerten Erhaltungsgebots für landwirtschaftliche Flächen vorgesehen werden sollte. Dieses – vergleichbar dem Erhaltungsgebots für Wälder im Bundeswaldgesetz – soll die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen für Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen erschweren und damit produktive Böden sowohl für die Erzeugung von Nahrungsmitteln als auch im Sinne der Biodiversität und Bodenfruchtbarkeit erhalten.

## **9. Handlungsfeld: Agrarlandschaften**

Aus Sicht des DBV stellt die einführende Passage im Kapitel „Agrarlandschaften“ die Situation von Landwirtschaft und Naturschutz nicht realistisch dar, sondern eher rückwärtsgewandt und veraltet. Die Vielzahl von Aktivitäten zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft, sei es über die zweite Säule der europäischen Agrarpolitik mit der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen, den Vertragsnaturschutz, die verbesserte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und eine Vielzahl von Projekten zur Entwicklung und Erprobung geeigneter Maßnahmen und Strategien zur Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft, finden keine Erwähnung.

Darüber hinaus kritisiert der Deutsche Bauernverband die einseitige Fokussierung auf die europäische gemeinsame Agrarpolitik als wesentliche Stellschraube für die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Förderung der Artenvielfalt kann nicht isoliert über die europäische Agrarpolitik gefördert werden. Stattdessen muss von Seiten des Naturschutzes auch ein eigener Finanzierungsweg für Leistungen zum Erhalt und zur Förderung von Arten und Biotopen entwickelt werden, um den Herausforderungen des Schutzes der biologischen Vielfalt zukünftig adäquat gerecht zu werden. Diesbezüglich wird auch auf die ZKL verwiesen.

Der DBV weist darauf hin, dass ganz im Widerspruch zu den Ausführungen zur europäischen Agrarpolitik und der Bedeutung der zweiten Säule und der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes die aktuellen Kürzungen der Gemeinschaftsaufgabe und speziell der Fördermittel für den Insektenschutz stehen.

### **9.1 Zustand der Biodiversität im Agrarland**

Als Ziel sieht das BMUV die Erreichung eines guten Zustands der Artenvielfalt und Landschaftsqualität im Agrarland bis 2030.

Aus Sicht des DBV bedarf es einer kritischen Überprüfung der Indikatoren zur Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Es bedarf eines Monitorings der Normallandschaft und eines repräsentativen Monitorings, um die Situation und Entwicklung der Artenvielfalt ausgewogen repräsentativ für ganz Deutschland darstellen zu können. Eine Fokussierung auf eine geringe Anzahl von Feldvögeln, Insekten oder den Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und FFH-Arten sind nicht geeignet, den Zustand der Artenvielfalt in der Normallandschaft bzw. der Agrarlandschaft treffen zu können.

## **9.2. Zunahme von Strukturelementen**

Nach den Vorschlägen des BMUV sollen bis 2030 mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen biodiversitätsfördernde Strukturelemente aufweisen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass dies der nationalen Umsetzung internationaler Biodiversitätsziele dient.

Aus Sicht des DBV ist es nicht akzeptabel, ohne europäische Rechtsgrundlage und damit im nationalen Alleingang eine pauschale Einführung von 10 % Landschaftselementen vorzusehen. Wie im Entwurf der Biodiversitätsstrategie selbst dargestellt, liegt die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bisher nur im Entwurf vor. Bekanntlich haben der Agrar- und Fischereiausschuss sowie der Umweltausschuss des europäischen Parlaments die Vorgaben der EU-Kommission gänzlich abgelehnt oder konnten keine Mehrheit für die Berichte zu den Kommissionsentwürfen erzielen. Daher ist die Zukunft der Vorschläge der EU-Kommission derzeit ungewiss. Aus Sicht des DBV ist es nicht akzeptabel, im vorausseilenden Gehorsam auf nationaler Ebene bereits Regelungen zu treffen, die derzeit auf europäischer Ebene noch grundlegend strittig sind.

Abgesehen davon ist die vorgesehene pauschale Flächenvorgabe von 10 % sehr starr und nicht vereinbar mit unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten. Ferner ist es zu kurz gegriffen, dass die 10 % Landschaftselemente auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein müssen und die Bezugsebene nicht die gesamte Landschaft oder speziell die Agrarlandschaft ist. Es ist nicht ersichtlich, warum lediglich auf landwirtschaftlichen Flächen in der Agrarlandschaft Strukturelemente geschaffen werden müssen und andere, private, kommunale und sonstige Flächen außen vorbleiben.

Zwar hat der Anteil naturnaher, arten- und strukturreicher Landschaftselemente als biodiversitätsfördernde Maßnahme einen wichtigen Beitrag. Jedoch ist für den DBV in diesem Zusammenhang die bis 2024 geplante Abschaffung des Kleinstrukturverzeichnis unverständlich. Diese Ausnahme zeichnete vorbildliche Gemeinden bzw. Betrieben mit einem hohen Anteil an Strukturelementen aus. Der Wegfall von Ausnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes trifft gerade solche Betriebe, die bereits schon jetzt vorbildlich gewirtschaftet habe.



### **9.3. Förderung des regionalen Anbaus von Nahrungsmitteln für eine pflanzenbetonte Ernährung**

Das BMUV verfolgt das Ziel, bis 2030 den Anteil an Anbaukulturen für die unmittelbare menschliche Ernährung an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland um 10 % gegenüber dem Jahr 2020 zu erhöhen.

Generell sieht es der DBV nicht als Aufgabe der Politik, von staatlicher Seite die Ernährung der Bürger zu steuern und in die Ernährungsgewohnheiten der Bürger einzugreifen. Darüber hinaus sollte davon abgesehen werden, am Markt für Nahrungsmittel vorbei zu produzieren und damit das Konsumverhalten der Verbraucher zu ignorieren. Letztlich wird hiermit die Existenz der vorhandenen Biobetriebe gefährdet, wenn nicht durch die Nachfrage getrieben, durch politische Eingriffe künstlich das Angebot an Bioprodukten gesteigert wird.

Darüber hinaus erachtet es der Deutsche Bauernverband für unangemessen, dass eine nationale Strategie zur biologischen Vielfalt detaillierte Ausführungen zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung auf tiergerechtere Haltungsformen aufführt. Diese Ausführungen sind an dieser Stelle entbehrlich und fehl am Platz und sollten daher gestrichen werden.

Dem gegenüber ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Tierhaltung und Biodiversität vielmehr darin zu sehen, dass Grünland nur durch Haltung von Wiederkäuern sinnvoll genutzt und damit ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt geleistet wird. In Deutschland können die 5 Mio. Hektar Grünlandflächen nur mit der Haltung von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen genutzt werden und damit ein aus Naturschutzgesichtspunkten hochwertiger Lebensraumtyp in unterschiedlichen Intensitätsstufen erhalten werden. Eine Umstellung auf mehr pflanzliche Ernährung wirkt sich insofern kontraproduktiv auf den Erhalt des Grünlands aus. Stattdessen sollten Initiativen zur Förderung der Tierhaltung auf Grünland im Sinne des Klimaschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie des Erhalts der Kulturlandschaft vorangebracht werden.

Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus die geplante Maßnahme „schrittweises Absenken der Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen durch Anpassung der Obergrenze der Bundes-Immissionsschutzverordnung“. Völlig unberücksichtigt bleiben etwa die Möglichkeiten der Auflockerung der Fruchtfolge beispielsweise durch den Anbau von Raps für Biokraftstoffe. Zudem bleiben die Koppelprodukte der Biodieselerzeugung, konkret die Verwendung von Rapskuchen als hochwertiges Eiweißfuttermittel aus heimischer Erzeugung als Ersatz für den Import von Soja, vollkommen unberücksichtigt. Insofern wirbt der DBV für eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung von Leakage-Effekten und Koppelprodukten des Anbaus von Anbaubiomasse.

### **9.4. Ausweitung des Ökolandbaus**

Der Diskussionsvorschlag des BMUV für eine nationale Biodiversitätsstrategie 2030 sieht auch das Ziel der Regierungskoalition vor, bis 2030 30 % der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland ökologisch zu bewirtschaften.

Der DBV unterstützt jede Ausweitung des ökologischen Landbaus in Deutschland, sofern dies vom Markt getragen ist und mit dem Kaufverhalten der Verbraucher vereinbar ist. Dem gegenüber kann der politisch getriebene Ausbau des ökologischen Landbaus unabhängig vom Verbraucherverhalten zu Marktverwerfungen führen und die Existenz der vorhandenen Biobetriebe gefährden.

#### **9.5. Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und seiner negativen Auswirkungen**

Das BMUV verfolgt das Ziel, bis 2030 das Risiko und den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um mindestens 50 % zu verringern. Zudem soll das „Ausmaß der Auswirkungen des Pflanzenschutzes auf die Biodiversität insgesamt nicht länger unverträglich sein.“

Der Deutsche Bauernverband betont, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bereits heute per Gesetz sicherstellt, dass keine unverträglichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Daneben ist es aus Sicht des DBV nicht hinnehmbar, im vorausgehenden Gehorsam Ziele auf nationaler Ebene festzuschreiben, die auf europäischer Ebene derzeit noch kontrovers diskutiert werden. Da die EU-Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln derzeit noch in Verhandlung und eine Verabschiedung nicht absehbar ist, ist eine Verankerung zentraler Regelung nicht vertretbar. Zudem lehnt der DBV pauschale Ziele zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ohne Berücksichtigung technischer, standörtlicher oder kultur- sowie fruchtfolgebezogener Aspekte ab.

Daneben bezweifelt der DBV den Erkenntnisgewinn einer bundesweiten Datenbank mit den schlaggenauen, tatsächlichen Anwendungsdaten von Pflanzenschutzmitteln. Bereits heute haben die für Pflanzenschutz zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Anwendungsdaten der Landwirte zu prüfen und als Grundlage für die Beratung zu nutzen. Verhindert werden muss eine Skandalisierung des Pflanzenschutzes.

Der landwirtschaftliche Berufsstand ist bereit, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch in Zukunft weiter zu reduzieren. Die Landwirtschaft kann in diesem Zusammenhang bereits auf erhebliche Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten verweisen. Die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung und sensorgestützter Techniken sowie Precision Farming machen es möglich, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter zu reduzieren. Eine pauschale Festlegung eines Reduktionsziels von 50 % widerspricht aber dem Grundprinzip der guten fachlichen Praxis und des notwendigen Maßes.

Der DBV hinterfragt die Fokussierung auf die Reduzierung des Einsatzes und des Risikos von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Nicht nachvollziehbar ist hinsichtlich einer Risikobetrachtung die einseitige Betrachtung des Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Vergleich zu Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Landbau. Vermieden werden sollte das Messen mit zweierlei Maß, eine Risikobetrachtung sollte ausschließlich auf Basis wissenschaftlicher Kriterien stattfinden.

Der DBV lehnt die Einführung einer Pflanzenschutzsteuer oder -abgabe vom Grundsatz her ab. Diese wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, steckt jedoch hinter dem Prüfauftrag, durch welche Instrumente noch effektiver zur Reduzierung des Pflanzschutzeinsatzes beigetragen werden kann, um externe Kosten des Pestizideinsatzes weiter zu internalisieren und zu reduzieren. Eine Abgabe oder Steuer auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führt lediglich zur Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion. Erfahrungen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass eine Lenkungswirkung hierdurch nicht gegeben ist bzw. erst dann eine Lenkungswirkung erzielt wird, wenn die Steuer oder Abgabe unverhältnismäßig hoch ist und damit prohibitiv wirkt.

Nicht nachvollziehbar ist zudem das Vorhaben, bis 2026 auf 40 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel zu verzichten und bis zum Jahr 2030 auf 50 %. Damit gehen die Planungen sogar deutlich über das 30 %-Ziel für den Ökolandbau hinaus. Nicht ersichtlich ist zum einen, wie diese Ausdehnung des Ökolandbaus finanziell für die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeglichen werden soll und wie eine Umstellung der Produktion auf 50 % Ökolandbau bis 2030 mit dem Markt für Ökoprodukte bzw. dem Verbraucherverhalten vereinbar sein soll. Zudem bleibt vollkommen unberücksichtigt, welche Auswirkungen diese Planungen auf das Ziel der Nahrungsmittelsicherheit und auf die Importabhängigkeit Deutschlands hat. Der DBV fordert die Prüfung der Verlagerungs- Effekte der Maßnahmen in der Strategie.

#### **9.6. Natur- und umweltverträgliche Düngung**

Das BMUV verfolgt das Ziel, bis 2030 die Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft auf maximal 50 kg N/ha zu verringern.

Der DBV verweist auf die umfassenden Änderungen des nationalen Düngerechts in den letzten 10 Jahren und fordert, dass nunmehr die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit haben müssen und sie bei der Umsetzung des Düngerechts durch Förderung und Beratung begleitet werden müssen. Darüber hinaus gehende Regelungen erübrigen sich.

Daneben ist die Reduzierung der Stickstoffüberschüsse auf maximal 50 kg N/ha unverständlich und nicht schlüssig, da als Zielwert laut der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2016 für das Mittel der Jahre 2028-2032 ein Stickstoffüberschuss in der Gesamtbilanz von 70 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche angestrebt wird.